65a. XXXIV. Jahrgang **Parlaments-Ausgabe** Berlin, 5. Februar 1905

Berliner Tageblatt

Haus der Abgeordneten.

132. Sitzung vom 4. Februar, 11 Uhr.
(Fortsetzung aus der Abendausgabe.)

Abg. **v. Grabski** (Pole):

erklärt sich gegen die Kanalvorlage. Die Polen hätten im allgemeinen keinen Anlaß, für diese Regierung einzutreten. Da die Vorlage für Posen nichts bringe, im Gegenteil durch Entziehung von landwirtschaftlichen Arbeitern die Landwirtschaft schädige, läge für sie kein Anlaß vor, für die Vorlage zu stimmen.

Abg. **Brömel** (fr. Vg.):

Der Minister hat uns sein Kind sehr warm empfohlen, wir sehen aber an ihm mehr Fehler, als dem Vater bewußt sind. Es scheint, als ob das ursprüngliche schöne Kind von einem unterirdischen Zwergvolk gestohlen und ein anderes, mißgestaltetes an seine Stelle gelegt sei. Der eigentliche Vater der Kanalvorlage, Herr v. Thielen, würde beim Anblick dieses Wechselbalges sicherlich ausrufen: „Kind, wie hast Du Dich verändert!“ (Heiterkeit.) Im internationalen Wettkampf der Völker spielt die erste Rolle die Ermäßigung der Transportkosten. Die erste Kanalvorlage verfolgte dieses Ziel in großem Maßstabe. Jetzt aber sagt der Minister vom Mittellandkanal: „Up ewig ungebaut.“ Das erinnert mich an das alte Studentenlied, wo es heißt: Ewigkeiten gibt's nicht mehr. Wenn man unsere beiden großen Wirtschaftsgebiete im Osten und Westen trennen will, täte man am besten, Zwischenzölle einzuführen. Man soll es uns aber nicht verargen, wenn wir die Hoffnung hegen, daß bereinst in diesem Hause ein weiseres Geschlecht sitzen wird, das den Mittellandkanal baut und nicht versteht, warum er nicht längst gebaut worden ist. Der Wasserstraßenbeirat, den die Kommission empfiehlt, wird immerhin etwas Besseres sein als garnichts. Die Kommission hat die Vorlage durch Schleppmonopol und Schifffahrtsabgaben verschlechtert, und ein besonderes Bedenken liegt in der Tendenz, von der diese Aenderungen ausgegangen sind. Das Schleppmonopol wird vor allem die kleinen Existenzen ausschalten. Herr Am Zehnhoff will uns das Schleppmonopol erleichtern, indem er sagt, daß, wenn der Staat nicht das Monopol auf den Kanal in Anspruch nimmt, es ein Schleppkrust tun wird. Wenn eine Einschränkung der Trusts im allgemeinen Interesse notwendig ist, muß die Reichsgesetzgebung es tun. Dann brauchte man sich weder vor dem Kohlensyndikat noch vor dem Schleppkrust auf dem neuen Kanal zu fürchten. Der Staatsbetrieb ist eine sozialistische Einrichtung, und er hat ein sachliches Bedenken besonders darin, daß eine centralisierte Staatsbehörde in der Lage ist, jederzeit vollkommen zutreffend alle Handels- und Wirtschaftsbedürfnisse zu erkennen und zu befriedigen. Der Omnipotenz des Staates auf dem Gebiete der Eisenbahn ist gerade eine Grenze gesteckt durch den privaten Betrieb der Binnenschifffahrt; die Konkurrenz der Binnenschifffahrt hat vielfach eine Erhöhung der Tarife hintangehalten oder Ermäßigungen herbeigeführt. Die überzeugten Freunde des Mittellandkanals halten daran fest, daß eine solche Verkehrsstraße einen segensreichen Einfluß auf das ganze Tarifwesen unserer Eisenbahnen ausüben würde. Mit einer Verstaatlichung der Schlepperei oder gar des ganzen Betriebes auf dem Kanal würden diese Hoffnungen leider begraben werden. Vor allem kommt es auf den Geist an, in welchem das Schleppmonopol vom Staate ausgeübt werden wird. Das Beispiel des Elbe-Trave-Kanals kann hier nicht herangezogen werden, denn dort ist auch die Privatschlepperei und der Betrieb mit eigenem Motor gestattet. Der Schleppbetrieb, eventuell ein Betriebsmonopol, soll ein Werkzeug sein, um in Verfolg unserer agrarischen Schutzzollpolitik nicht, Verkehrserleichterungen, sondern Verkehrshemmnisse herbeizuführen. Der Minister verlangt unser Vertrauen, und er hat ein großes Verständnis für die Forderungen des Verkehrs gezeigt, aber Minister kommen und gehen. Es ist der dritte Minister, der uns die Vorlage bringt, und wenn auch seine Vorgänger nicht dasselbe Verständnis für diese Forderungen gezeigt haben, so halten wir uns doch an Einrichtungen und nicht an Personen. Im Gewerbe hat man nicht geglaubt, daß die Regierung Abgaben einführen würde. Der ganze Schleppbetrieb ist heute eingerichtet auf Grund der Abgabenfreiheit. Der Minister hat sich gestern die Abfindung mit Artikel 54 der Reichsverfassung etwas leicht gemacht, aber heute durch seine Erklärung seine Haltung mehr begründet. Am 10. Dezember 1903 hat der Reichskanzler, der zugleich preußischer Ministerpräsident ist, im Reichstag sich klar gegen Abgaben auf schiffbaren Strömen ausgesprochen. Wenn damals schon der heute darin gesuchte Sinn damit gegeben sein sollte, so bedeutete seine Erklärung nur eine Verdunkelung. Auch Herr v. Zedlitz will ja davon ausgehen, zu untersuchen, ob eine Wasserstraße, die reguliert ist, noch als eine natürliche oder schon als eine künstliche anzusehen ist. Bremen hat die Abgaben auf der Außenweser nur auf Grund eines besonderen Reichsgesetzes erheben dürfen, und der Reichskanzler hat sich 1903 ausdrücklich darauf berufen. Soll nur der kleine Staat Bremen sich auf den Rechtsboden stellen und Preußen wegen seiner Macht davon absehen können? Dadurch würde mit einem Schlage eine fünfzigjährige Entwickelung unseres Staatslebens weggestrichen werden. Wir erheben deshalb die Forderung, daß die Abgabenfreiheit nur durch ein Reichsgesetz aufgehoben werden kann. (Beifall links.) Freiherr v. Zedlitz hat ja die Abgaben sogar als eine Forderung der Gerechtigkeit bezeichnet und auf die schon bestehenden Abgaben hingewiesen. Aber diese decken zumeist kaum zur Hälfte die wirklichen Kosten. Und wie viele Eisenbahnen werden im Interesse des Verkehrs erbaut, die nicht einmal die Betriebskosten decken! Wie soll auch die Berechnung geschehen? Bei strenger Durchführung würden die Abgaben im Osten fünfmal höher seien als im Westen und trotz der geringen Abgabe pro Kilometer und Tonne doch im ganzen eine erhebliche Belastung herbeiführen, namentlich für Kohlen. Frankreich hat die Abgaben auf seinen Wasserstraßen aufgehoben, und Oesterreich hat ein großartiges Kanalsystem in Angriff genommen und will überhaupt keine Abgaben erheben. Den Anträgen, welche die verkehrsfeindlichen Tendenzen der Vorlage mildern sollen! wie dem Antrage wegen Beteiligung der Garantieverbände an dem Schleppmonopol und dem Antrage auf Einführung besonderer Wasserstraßenkassen, werden wir gern unsere Zustimmung geben. Ich will nicht die Friedenspfeife blasen, aber ich bitte die Mehrheit, der Vorlage nicht eine solche Gestalt zu geben, welche es den Freunden der Kanäle unmöglich macht, dafür zu stimmen. (Beifall links.)

Abg. **Hören** (Ztr.)

spricht sich für die Kanalisierung der Mosel aus. Der Umstand, daß Luxemburg auch Vorteile haben werde, dürfe uns nicht von der Kanalisierung abhalten. Da die Mosel-, Saar- und Lahn-Kanalisierung aber nicht in die Vorlage aufgenommen sei, werde er mit den anderen Vertretern dieser Gegenden gegen die Vorlage stimmen, denn seine Resolution bedeute nichts.

Abg. **v. Pappenheim**-Liebenau (kons.):

Ich muß den Vorwurf zunächst zurückweisen, als ob der Osten, dessen Vertreter wir vornehmlich sind, nach Einheimsung der Meliorationsvorlagen den Kanal zu Fall bringen will. Wie früher, so betonen wir auch jetzt, daß Meliorationen und Kanäle zwei zu verschiedene Dinge sind, um sie in einer Vorlage zu verkoppeln. Wir sind durchaus sachlich in die Prüfung der Vorlage eingetreten. Eine Schleppbahn im Ruhrrevier würde, ganz abgesehen von den übermäßigen Kosten, nicht ausführbar und nutzbringend sein. Wir müßten also zum Kanal zurückkehren. Die Vorlage ist in der Kommission erheblich verbessert worden. Das Expropriationsrecht ist erweitert. Ich möchte allerdings bitten, nach Möglichkeit schonend und rücksichtsvoll bei den Expropriationen vorzugehen. Waldeck wird seiner Volksvertretung ein Expropriationsgesetz vorlegen müssen. Der Staatsregierung kann ich den Vorwurf nicht ersparen, daß sie nichts getan hat, um ihr in feierlichster Form abgegebenes Versprechen, die Erhebung von Schifffahrtsabgaben einzuführen, einzulösen. Wir haben mit Recht deshalb jetzt die Regelung in der Vorlage selbst vorgenommen. Wir lassen uns auch durch solche Schlagworte, wir seien verkehrsfeindlich, nicht mehr schrecken. Das sind alle Kamellen. (Beifall rechts.) Die Behauptung, die Einführung von Schifffahrtsabgaben wirke ruinös auf die Schifffahrt, ist durchaus unrichtig. Wäre das der Fall, so hätte es nicht gelohnt, für ein so schwach fundiertes Gewerbe Millionen auszugeben. Mein Antrag zu den Schifffahrtsabgaben ist nur redaktionell. Wir wollen die großen Mittel, die wir ausgegeben haben, fruchtbar machen. Ich wünsche, daß eine loyale Verständigung in allen diesen Fragen stattfinden wird. Wir Kanalfreunde der konservativen Partei werden bereits jetzt in der zweiten Lesung für den Rhein-Hannover-Kanal stimmen. Aber wir sagen: Bis hierher und nicht weiter! (Beifall rechts.)

Darauf vertagt das Haus die weitere Beratung auf Montag, Vormittags 11 Uhr.

Schluß 4½ Uhr.

Deutscher Reichstag.

133. Sitzung vom 4. Februar, 1 Uhr.

Am Bundesratstische: Graf Posadowsky, Graf Hohenthal.

Zur ersten Beratung steht der vom Centrum (Abg. Grafen v. Hompesch und Genossen) am Tage der Eröffnung der laufenden Legislaturperiode, 3. Dezember 1903, eingebrachte Gesetzentwurf betreffend die Freiheit der Religionsübung (Toleranzantrag).

Nach dem Entwurf, der in 14 Paragraphen zerfällt, soll jedem Reichsangehörigen volle Freiheit des religiösen Bekenntnisses, der Vereinigung zu Religionsgemeinschaften sowie der gemeinsamen häuslichen und öffentlichen Religionsübung zustehen (§ 1). Nach § 2 soll für die Bestimmung des religiösen Bekenntnisses, in dem ein Kind erzogen werden soll, die Vereinbarung der Eltern maßgebend sein, in Ermangelung derselben (§ 3) das Bürgerliche Gesetzbuch. Nach § 4 darf gegen den Willen der Erziehungsberechtigten ein solches nicht zur Teilnahme an dem Religionsunterricht oder Gottesdienst einer anderen Religionsgemeinschaft angehalten werden; das Kind hat nach vollendetem 14. Lebensjahre selbst über sein religiöses Bekenntnis zu entscheiden (§ 5). §§ 6 und 7 regeln den Austritt aus einer Religionsgemeinschaft. § 8 bestimmt, daß niemand zu Leistungen an eine Religionsgemeinschaft, zu welcher er nicht gehört, herangezogen werden kann, wenn nicht ein gemeinschaftlicher Genuß oder ein besonderes Rechtsverhältnis besteht. Die §§ 9—14 (zweiter Teil des Entwurfs) sichern den Religionsgemeinschaften, geistlichen Aemtern und Missionen freie und öffentliche Ausübung ihres Kultus, ungehinderten Verkehr mit den Oberen und Befreiung von jeder staatlichen und kommunalen Genehmigung zu.

Abg. Dr. **Bachem** (Ztr.):

Unser früherer Antrag im Jahre 1902 hat in diesem Hause einen vollen moralischen Erfolg erzielt. Der erste Teil desselben wurde mit großer Majorität angenommen, einzelne Bestimmungen sogar einstimmig, andere wieder gegen drei, höchstens vier Stimmen. Der Bundesrat hat bisher eine Antwort auf diesen Beschluß des Reichstages nicht gegeben. Die Bedenken gegen die Kompetenz des Reiches sind so gründlich aufgeräumt, daß auch nicht ein einziges bestehen geblieben ist. Der Reichskanzler hat sich in bundesfreundlicher Weise vermittelnd an Mecklenburg und andere Bundesstaaten gewendet. Schon dadurch ist erwiesen, daß ein Kompetenzbedenken nicht vorliegt. Aber die Bundesstaaten, an die sich der Reichskanzler gewendet hat, haben der Anregung keine weitere Folge gegeben. Wir müssen also wieder vor das Haus treten und tun dies im Vertrauen auf das bereits beim früheren Antrag bewiesene Wohlwollen und die Unterstützung. Leider sind auch heute die Vertreter der Regierungen nicht erschienen. (Heiterkeit.) Immerhin müssen wir die hochherzige Entschließung des gegenwärtigen Großherzogs von Mecklenburg-Schwerin mit Anerkennung begrüßen, der im März 1903 eine Verordnung betreffend die öffentliche Religionsübung der Angehörigen der reformierten und der römisch-katholischen Kirche erlassen hat. Ich will aus dieser Verordnung nur eine Bestimmung besprechen. Es wird dort eine besondere staatliche vorherige Genehmigung verlangt für die Veranstaltung öffentlicher Gottesdienste. In Mecklenburg sind rund 6000 bis 7000 Katholiken ansässig. Dazu kommen regelmäßig im Sommer 13,000 bis 14,000 Saisonarbeiter katholischen Bekenntnisses. Man hat begreiflicherweise den Wunsch, für diese Katholiken Gottesdienste einzurichten, man ist aber darauf angewiesen, sie in Lokalen, Tanzlokalen, Wirtslokalen u. s. w. abzuhalten. Nun verlangt die mecklenburgische Regierung, daß für jeden derartigen Gottesdienst, der für diese Landarbeiter abgehalten werden soll, ein Plan aufgestellt wird. Welches mecklenburgische Staatsinteresse kann entgegenstehen, daß man diesen Hunderten von Katholiken die Teilnahme an einer Messe am Sonntag verfagt, daß nur ausnahmsweise ein einziges Mal die Abhaltung einer katholischen Messe genehmigt ist? (Hört, hört! im Centrum.) Die Regierung beansprucht für sich allein die Bestimmung, ob ein Bedürfnis für die Abhaltung katholischen Gottesdienstes vorhanden ist. Sie trifft Bestimmungen, ob zwei-, drei- oder viermal an einem Orte Gottesdienst veranstaltet werden kann und an welchem Orte. Wenn die Erlaubnis erteilt wird, so geschieht dies „bis auf weiteres“, sodaß die Veranstaltung immer wieder mehr oder weniger in der Luft schwebt. Daß das kein befriedigender Zustand ist, werden Sie doch zugeben. In Braunschweig liegen die Verhältnisse nicht annähernd so günstig wie in Mecklenburg. Im Braunschweig sind etwa 25,000 Katholiken, ein viel größerer Prozentsatz als in Mecklenburg-Schwerin ist ansässig, ein kleinerer aber besteht auch aus Saisonarbeitern. Nun ist dort ein Gesetz erlassen worden, das zunächst Bestimmungen aufstellt über die Erziehung der Kinder aus gemischten Ehen, welche das Bestimmungsrecht der Eltern völlig eliminieren. Es beruht auf dem Prinzip, daß der Staat zu bestimmen hat, in welcher Religion ein Kind zu erziehen ist. Die Erklärung der Eltern muß zwischen Geburt und Taufe vor der Ortsbehörde abgegeben werden. Wird diese Frist, die nach katholischer Uebung gewöhnlich acht Tage beträgt, versäumt, so ist nichts mehr zu machen, das Kind wird unweigerlich in der Religion des Vaters erzogen. Lutherischen Geistlichen ist ohne weiteres das Recht eingeräumt, katholische Kinder zu taufen. Von den katholischen Geistlichen wird auch in Braunschweig ein Gelöbnis auf die Verfassung verlangt. Die Regierung hält daran fest, daß sie allein über das Bedürfnis des Kirchenbaues, der Ansiedelung eines Geistlichen zu bestimmen hat. Die Regelung des Schulwesens läßt ebenfalls zu wünschen übrig. Nirgends ist die Zahl der Kinder, wie in Preußen, maßgebend für die Errichtung einer katholischen Schule. Dem gegenüber müßte umsomehr das Recht auf Errichtung von katholischen Privatschulen anerkannt werden. (Lebhafte Zustimmung im Centrum.) Leider besteht es nicht. Besonders bei den Mittelschulen ist das Bedenken sehr groß, denn die katholischen Kinder müssen da an dem evangelischen Religionsunterricht teilnehmen, werden in einem evangelischen Gedankenkreise erzogen, und es ist nicht das geringste Gegengewicht dagegen zulässig, sodaß schließlich auch die Mittelschulen benutzt werden, um die katholischen Kinder dem evangelischen Bekenntnis zuzuführen. Der Kanzler sollte überlegen, ob hier nicht der Weg der bundesfreundlichen Einwirkung auf Braunschweig zu betreten ist, und die braunschweigischen Vertreter sollten an ihre Regierung berichten, wie solche Dinge hier im Reichstage aufgenommen und beurteilt werden. (Zustimmung im Centrum.) Ein Pfarrer, der an einem schwer kranken Kind die Taufe vollzogen hatte, wurde durch Strafbefehl zu 30 Mark verurteilt. (Hört, hört! im Centrum.) Die Gerichte können nicht anders, weil das Gesetz es so vorschreibt; der Fehler liegt eben im Gesetz. Unter anderem ist bisher in Völbede und Blankenburg die Niederlassung eines katholischen Pfarrers nicht gestattet worden, obgleich sich sogar der Bischof dafür verwandt hatte. Der einzige Geistliche, dem in Blankenburg gestattet ist, Messe zu lesen, darf nicht in Blankenburg wohnen, sondern muß aus der preußischen Stadt Halberstadt kommen. (Lebhaftes wiederholtes Hört hört! im Centrum.) Sind das Zustände, die im modernen Deutschland erhört sind? Schon diese Zustände allein könnten die Einbringung unseres Antrages rechtfertigen. In Sachsen-Altenburg hat die Behörde die katholische Trauung eines Forstgehilfen, der sich in Pösneck von dem dortigen Kuratus trauen lassen wollte, untersagt und ihm den Urlaub zum Heiraten verweigert. (Heiterkeit.) Der arme Mann hat sich evangelisch trauen lassen müssen. Da war alles in Ordnung und Sachsen-Altenburg gerettet. (Heiterkeit.) Im Königreich Sachsen ist ebenfalls bisher an eine volle Gleichberechtigung der Katholiken noch nicht zu denken, obwohl anerkannt werden muß, daß die Regierung es zu Konflikten nicht kommen läßt. Die Vorschriften wegen der katholischen Kirche sind außerordentlich engherzig. Es wäre schon viel gewonnen, wenn wenigstens zeitweise den notleidenden Katholiken entgegengekommen werden könnte; aber auch das macht die Gesetzgebung unmöglich. Es wurde im Landtag eine Interpellation eingebracht; in der Verhandlung wurde gesagt, daß, wenn man die kirchliche Gesetzgebung mit derjenigen anderer Staaten vergleiche, in keinem anderen Lande dies Verhältnis so ausgezeichnet geordnet sei wie in Sachsen. (Lachen im Centrum.) Der sächsische Kultusminister Dr. v. Seydewitz hat ausgeführt, daß das jus circa sacra, die Staatshoheit auch in kirchlichen Dingen, ein Grundfehler der ganzen staatlichen Ordnung sei. (Hört, hört! im Centrum.) Ein solcher Grundsatz ist doch in unserem modernen Staatsleben nicht mehr aufrecht zu erhalten. Der erste Teil unseres Antrages hat bereits das Haus passiert; wir legen Ihnen diesmal auch den zweiten Teil vor, betreffend die Freiheit der Religionsgemeinschaften. Wir hoffen, daß wir hierbei einen großen Teil der Vorurteile beseitigen werden wie beim ersten Teil. Soll denn wirklich dieser ganze Wust kleinlicher, engherziger politischer, schikanöser Bedrückungsmaßregeln in den Einzelstaaten weiter bestehen? Sollte es nicht richtiger sein, eine einheitliche deutsche, gemeinschaftliche Regelung zu suchen? Ich dächte doch, der Grundsatz: cujus regio ejus religio, sollte nach Schluß des westfälischen Friedens endgültig im Zeitalter der modernen Freizügigkeit endlich begraben sein. Der heutige Staat bekennt sich zu keiner Konfession, er ist konfessionslos, sogar religionslos. Er hat sich zu beschränken auf sein eigenes Gebiet rein staatlichen Schaffens. Meine Freunde müssen überall betonen, daß der Staat nicht das Recht hat, in das innere Leben der Kirche einzudringen. Wir wollen die Freiheit unserer Kirche hochgehalten wissen, dasselbe Recht geben wir aber auch den übrigen Konfessionen. Unser Antrag will also die Beseitigung aller rückständigen Bestimmungen aus alter Zeit, die einen Glaubenszwang ausüben. Wir sind gerecht genug, daß wir das, was wir für uns verlangen, auch allen übrigen Konfessionen gewähren. Es ist anzunehmen, daß die Verhandlungen über diese Frage hier mit großer Ruhe geführt worden sind. Ganz anders im Lande. Im Lande ist unser Antrag zu einer ganz ungewöhnlichen Sache gestempelt worden, namentlich von sehr achtbaren Korporationen. Unser Antrag gibt zu dieser leidenschaftlichen Bekämpfung keinen Anlaß. Das möchte ich vor dem ganzen deutschen Volke feststellen. Man hat in ihm einen Generalangriff auf den ganzen Protestantismus erblicken wollen. Mit Unrecht. Unser Antrag verlangt Toleranz nicht nur für uns, sondern auch zu Gunsten aller anderen konfessionellen Religionsgemeinschaften.

Zur vollen Klarstellung des Geistes und der Tragweite unseres Antrages verlese ich aus der Erklärung vom 14. März 1901, welche wir damals in der Kommission zu Protokoll gaben: „Der Antrag richtet sich gegen das Staatskirchentum, welches dem Staat eine Aufgabe beilegt, die ihm der Natur der Sache nach nicht zukommen kann, . . . gegen die unberechtigten Eingriffe des Staates in die Religionsfreiheit des Einzelnen und der religiösen Gemeinschaften.“ Wo ist hier ein Angriff auf den Protestantismus? Was soll man aber dazu sagen, wenn ein Flugblatt des Pfarrers Gottfried Schwarze aus dem Februar 1905 so weit geht, zu behaupten, das Ziel des Toleranzantrages sei die gewaltsame Bekehrung der Ketzer? (Heiterkeit im Centrum.) Derartige Uebertreibungen haben mit unserem Ziele, mit unserem Antrage nichts zu tun; uns liegt nichts ferner als ein Kreuzzug zur gewaltsamen Bekehrung der Protestanten. (Zuruf des Abg. Sattler.) Wenn Herr Sattler wieder in die Kommission eintritt und die Bedeutung unserer Formulierung erkennt, wird er uns einen Einwand von der Richtung her, als ob wir bloß die anerkannten Religionsgemeinschaften sicherstellen wollen, nicht mehr machen. Wir wollen die Gleichberechtigung durch die volle Freiheit der Religionsübung der Einzelnen und der Gemeinschaften; den Kampf der Geister wollen wir dadurch heben und verdeln; jede Partei soll in voller Freiheit ihre religiöse Ueberzeugung vertreten dürfen. Nur auf dieser Linie ist das Heil für das Vaterland zu erwarten. Läßt sich nun unsere ablehnende Haltung zu der Aufhebung oder Abschwächung des § 166 des Strafgesetzbuches mit unserem Toleranzantrage vereinigen? Jawohl, denn der § 166 verletzt die Parität zu Gunsten der Katholiken keineswegs. Erst in den letzten Jahren, im letzten Jahrzehnt hat man die Bemerkung machen zu müssen geglaubt, daß die Handhabung der Bestimmungen zu einer imparitätischen Behandlung führt. Ob auch einmal eine andere Auslegung möglich sein wird, das hängt nicht von uns, sondern von unseren Gegnern ab. § 166 schützt die christlichen Kirchen gegen Beschimpfung. Imparitätisch allerdings ist, daß er nur die christlichen und die anderen privilegierten Religionsgemeinschaften schützt; würde in dieser Richtung eine Erweiterung gewünscht, wir würden durchaus dafür zu haben sein. Das Gebiet der Schule und des Kirchenvermögens müßte allerdings von unserem Antrage ausgeschlossen bleiben, weil auf diesem Gebiete landesgesetzliche Bestimmungen und Einrichtungen bestehen, welche respektiert werden müssen. Man hat nun eine Reihe von Einzelfällen aufgeboten, welche uns zum Bewußtsein bringen sollen, daß wir selbst intolerant seien. Da haben gewisse Kirchhofsfragen eine Rolle gespielt. Wir wollen nicht, daß das Gastrecht dazu führt, den konfessionellen Charakter unserer Friedhöfe zu beseitigen. Die Fälle in Elsaß-Lothringen waren nicht vorgekommen, wenn das Prairialdekret des Jahres XII in seiner ursprünglichen Fassung zur Durchführung gebracht wäre. Das hat aber der Regierung nicht beliebt. In der Agitation wird uns vorgeworfen, wir hätten das Wesen der Toleranz gefälscht. Ich wiederhole, wie oft von uns gesagt worden ist, dogmatische Toleranz können wir nicht gewähren; wir gewähren, was wir können, die staatsrechtliche Toleranz. Herr Stöcker hat verlangt, die Katholiken müßten den Protestantismus als eine berechtigte Form der christlichen Kirchen anerkennen; er scheint religiöse Toleranz den Katholiken für die Aufnahme als gleichberechtigtes Glied im Staate zur Bedingung zu machen. Ist das nicht eine unzulässige Mischung von Religion und Politik? Und wie sieht